

### §. 9.

Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Zentralkommission bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Zentralkommission zu vertragen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlüsse des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Zentralkommission (§. 6.). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkommission Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Zentralkommission (§§. 7. u. 10.) vorbehalten.

### §. 10.

Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Zentralkommission.

### §. 11.

Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkommission erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§. 9.) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

### §. 12.

Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hilfsarbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Zentralkommission festzustellenden Normen schriftlich vereinbart und der Zentralkommission mitgetheilt.

### §. 13.

Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Direktoren, als die der Mit- und Hilfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahr-